



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 54/14

vom
5. Juni 2014
in der Strafsache
gegen

wegen Untreue u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juni 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 20. August 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Angesichts der maßvollen Strafenbildung schließt der Senat aus, dass das Landgericht die zeitliche Differenz zwischen den Taten und der Verurteilung aus dem Blick verloren hat.

Sander

Dölp

König

Berger

Bellay